

Abdruck

L 9 AS 2631/16 RG
L 9 AS 6/16 NZB
SG Konstanz



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss
in dem Rechtsstreit

- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

Jobcenter Landkreis Konstanz
vertreten durch den Geschäftsführer
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz

- Beklagter und Beschwerdegegner -

wegen Befangenheit

Der 9. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart
hat am 30. Januar 2017 durch
die Richterin am Landessozialgericht Dörr als Vorsitzende,
die Richterin am Landessozialgericht Nerkamp und
die Richterin am Sozialgericht Ebert-Bornscheuer

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Das Befangenheitsgesucht des Beschwerdeführers gegen den Vorsitzenden Richter
am Landessozialgericht Dr. Schneider und den Richter am Landessozialgericht
Kaifer wird abgelehnt.**

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung der Befangenheit des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht (LSG) Dr. Schneider und des Richters am LSG Kaißer.

Mit Beschluss vom 29.06.2016 (L 9 AS 6/16 NZB) wies der Senat durch den Vorsitzenden Richter am LSG Dr. Schneider, den Richter am LSG Kaißer und die Richterin am LSG Hub die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Konstanz (SG) vom 25.11.2015 (S 5 AS 208/15) zurück. Gegenstand des Klageverfahrens war ein Sanktionsbescheid wegen eines Meldeversäumnisses mit einer Beschwer von 117,30 €. Der Senat begründete die Zurückweisung der Beschwerde damit, dass der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukomme noch ein Fall der Divergenz vorliege. Auch seien Verfahrensmängel nicht ersichtlich, insbesondere sei ein Verfahrensfehler unter dem Gesichtspunkt der vom Kläger behaupteten Rechtsbeugung durch das SG nicht erkennbar. Der Beschluss wurde dem Kläger am 01.07.2016 zugestellt.

Am 14.07.2016 hat der Kläger Anhörungsrüge (L 9 AS 2631/16 RG) erhoben und zugleich einen Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am LSG Dr. Schneider und des Richters am LSG Kaißer wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG komme in dem Beschluss des Senats in einer ganz abenteuerlichen Konstruktion zum Ausdruck. Auf Seite 4 behaupte der Senat angesichts seiner Aussage, er sei nach § 53a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht arbeitslos, dass für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II weder Arbeitslosigkeit noch Verfügbarkeit Voraussetzung seien. Doch bereits in § 7 Abs. 4a SGB II heiße es: „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers [...] außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.“ Bei einer solch gravierenden Tatsachen- bzw. Rechtsverdrehung sei die Befangenheit des 9. Senats bzw. des Vorsitzenden und des Berichterstatters offensichtlich, weshalb er für die Entscheidung über diese Anhörungsrüge den Vorsitzenden Richter am LSG Dr. Schneider und den Richter am LSG Kaißer wegen Besorgnis der Befangenheit ablehne.

Auch die Ausführungen des Senats zu der von ihm behaupteten Rechtsbeugung des SG sehe er als Ausdruck von Befangenheit, denn der Senat versuche, die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch das SG, die in der offensichtlichen Willkür zum Ausdruck komme, als unterschiedliche Beurteilung der materiellen Rechtslage abzutun. Auch verweigere der Senat das rechtliche Gehör vor der Tatsache, dass er mit Bezug auf § 53a SGB II von Vermittlungsbemühungen freigestellt sei. Dass der Senat sich weigere, zur Klärung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionsnormen beizutragen, verletze ebenfalls das rechtliche Gehör.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens des Klägers wird auf den Inhalt der Senatsakten (L 9 AS 6/16 NZB und L 9 AS 2631/16 RG) Bezug genommen.

II.

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vorsitzenden Richter am LSG Dr. Schneider und den Richter am LSG Kaißer war abzulehnen.

Zwar führt der Kläger auf Seite 2 seines Schriftsatzes vom 12.07.2016 aus, „die Befangenheit dieses 9. Senats“ sei „offensichtlich“, lehnt aber ausdrücklich den Vorsitzenden Richter am LSG Dr. Schneider und den Richter am LSG Kaißer „für die Entscheidung über diese Anhörungsrüge“ ab. Das Gesuch war daher dahingehend auszulegen, dass (allein) die Ablehnung der genannten Richter beantragt wird.

Es kann dahinstehen, ob eine Richterablehnung im Rahmen einer Anhörungsrüge, die gerade der Selbstkorrektur des Gerichts dienen soll, bereits unzulässig ist (zum Streitstand siehe Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 60 Rdnr. 11, m.w.N.). Der Ablehnungsantrag ist jedenfalls unbegründet.

Gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 42 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus nach vernünftigen Erwägungen Be-

denken gegen die Unparteilichkeit des Richters haben kann (allg. Auffassung, s. nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., Rdnr. 7, m.w.N.).

Ausgehend von diesen Beurteilungskriterien vermag der Senat eine begründete Besorgnis der Befangenheit der vom Kläger abgelehnten Richter nicht zu erkennen.

Die Tatsache, dass die abgelehnten Richter an Entscheidungen mitgewirkt haben, die zu Lasten des Klägers ergingen, begründet keine Besorgnis der Befangenheit (vgl. hierzu Bundesfinanzhof <BFH>, Beschluss vom 17.04.1996, IB 134/95, Juris, m.w.N.; Bundesverwaltungsgericht <BVerwG>, Beschluss vom 28.05.2009, 5 PKH 6/09, 5 PKH 6/09, Juris; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., Rdnr. 8r). Der Umstand der Vorbefassung vermag für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit für die Entscheidung über die Anhörungsrüge nicht zu begründen. Das geltende Verfahrensrecht ist von dem Gedanken geprägt, dass ein Richter grundsätzlich auch dann unvoreingenommen an die Beurteilung einer Sache herantritt, wenn er bereits früher mit der Sache befasst war (Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 04.07.2001, 1 BvR 730/01, Juris). Ausnahmen hiervon hat der Gesetzgeber normiert und in § 60 SGG i.V.m. § 41 Nr. 6 ZPO eine abschließende Regelung darüber getroffen, in welchen Fällen Richter aufgrund ihrer früheren Tätigkeit von der Ausübung ihres Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Ein Fall des § 41 Nr. 6 ZPO liegt hingegen nicht vor, da die Anhörungsrüge keinen früheren Rechtszug im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Die Mitwirkung an der vorangegangenen Entscheidung stellte eine in der Verfahrensordnung vorgesehene Vorbefassung dar. Über die Anhörungsrüge soll nämlich gemäß § 178a Abs. 5 SGG gerade das für die Ausgangsentscheidung zuständige Gericht entscheiden, was deren Zwecksetzung, eine gerichtliche Selbstkorrektur zu ermöglichen, entspricht (BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009, a.a.O., m.w.N.).

Um in Fällen der Vorbefassung die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, müssen besondere zusätzliche Umstände hinzutreten. Die bloße Tatsache, dass das Gericht den Vortrag des Klägers anders wertet, als dieser es für richtig hält, begründet für sich allein nicht die Besorgnis der Befangenheit. Dies würde selbst dann gelten, wenn die Entscheidung, dem Vortrag des Klägers entsprechend, in verfahrens- oder materiell-rechtlicher Hinsicht rechtswidrig sein sollte, es sei denn, die Unrichtigkeit der Entscheidungen ließe auf eine unsachliche Einstellung oder Willkür

der Richter schließen (BFH, a.a.O., m.w.N.). Hierfür sind aber keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Dienstliche Stellungnahmen der abgelehnten Richter waren vorliegend entbehrlich. Eine dienstliche Äußerung (§ 44 Abs. 3 ZPO) kann nur notwendig sein, wenn es auf diese für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ankommt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., Rdnr. 11 c m.w.N.). Ihrer bedarf es daher nicht, wenn - wie hier - der zu beurteilende Sachverhalt eindeutig feststeht (BSG, Beschluss vom 29.03.07, B 9a SB 18/06 B, Juris) und die Stellungnahmen zur weiteren Aufklärung des für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblichen Sachverhalts nichts beitragen würden (Bundesverwaltungsgericht <BVerwG>, Beschluss vom 28.05.2009, 5 PKH 6/09, 5 PKH 6/09, Juris).

Das Ablehnungsgesuch war somit abzulehnen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar.

Dörr

Nerkamp

Ebert-Bornscheuer

Beglaubigt,

Stuttgart, 30.01.2017



Zitzelsberger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landessozialgerichts

